



NR. 349 | 11.06.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

für die Fachgruppe Korrepetition | Fachbereich 1

der Folkwang Universität der Künste

vom 29.05.2019

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01.07.2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014 hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Korrepetition | Fachbereich 1 “.

§ 2

Aufgaben

Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots im Fach Korrepetition. Sie fördert die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen. Sie umreißt die Aufgaben, die durch neu zu besetzende Stellen im Fach Korrepetition wahrzunehmen sind.

§ 3

Fachgruppenmitgliedschaft

Die Mitglieder der Fachgruppe sind die Lehrenden der Korrepetition im Fachbereich 1.

§ 4

Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die*den Sprecher*in der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit der*des Sprecher*in endet mit der Wahl einer*eines neuen Sprecher*in. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit einer*eines Sprecher*in Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7.

§ 5

Einberufung der Fachgruppensitzung

(1) Die Fachgruppensitzung wird nach Bedarf von der*dem Sprecher*in einberufen.

(2) Die Einberufung der Fachgruppensitzung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppensitzung per E-Mail versendet werden. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Tage vor Beginn der Fachgruppensitzung der*dem Sprecher*in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus

(1) Die Fachgruppe setzt die endgültige Tagesordnung in der Sitzung fest und fasst Beschlüsse zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 5 Absatz 3 bezeichneten Gegenständen, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn außer der*dem Sprecher*in mindestens eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie mindestens zwei Lehrbeauftragte anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 7

Wahlen der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers

(1) Die*der Sprecher*in werden durch geheime Wahl gewählt, es sei denn, die Fachgruppe beschließt einstimmig eine offene Wahl. Die Wahlen werden alle zwei Jahre am Anfang des Sommersemesters abgehalten.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Bei mehreren Kandidat*innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.

§ 8

Protokolle

(1) Über die Beschlüsse auf Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Fachgruppe zugemalt.



§ 9

Änderung der Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Fachgruppensitzung beschlossen werden, an der mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

(2) Bei Anwesenheit von weniger als 20% aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine Fachgruppenversammlung Vorschläge über Satzungsänderungen beschließen. Den Mitgliedern werden diese Vorschläge schriftlich zusammen mit einem auszufüllenden Abstimmungsbogen zugesandt; sie können durch Rücksendung des ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun.

(3) Ein Vorschlag gemäß Absatz 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 1.

§ 10

Auflösung

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung der Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 15.05.2019.

Essen, den 29.05.2019
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob